

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
des Ordnungsamtes Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**  
vom 22.06.2016 zum Schutz vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut

**An alle Bienenhalter des Bezirkes Pankow**

Am 22.06.2016 wurde in einem Bienenbestand im Bezirk Pankow (im Ortsteil Prenzlauer Berg) die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (I 2738; zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 17.4.2014 I 388) wird ein **Sperrbezirk** im Umkreis von 2 km um den Seuchenbetrieb eingerichtet und eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für die im Sperrbezirk ansässigen Bienenhalter bekannt gegeben.

Der Sperrbezirk umfasst die Ortsteile Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow sowie einen Teil des Bezirkes Mitte:

- westliche Begrenzung: Brunnenstraße, Jülicher Straße und Grüntaler Straße
- nördliche Begrenzung: S-Bahngleise bis zum S-Bahnhof Pankow, Kissingenstraße, Am Wasserturm
- östliche Begrenzung: Verlängerung der Straße Am Wasserturm bis zur Gäblerstraße, Gäblerstraße, Max-Steinke-Straße, Borodinstraße
- südliche Begrenzung: Fehrbelliner Straße, Saarbrücker Straße, Prenzlauer Berg, Am Friedrichshain, Kniprodestraße

Im Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle bislang noch nicht registrierten Besitzer von Bienenvölkern und -ständen im o. g. Gebiet werden hiermit aufgefordert, ihre Bestände unverzüglich beim Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (Tel. 030/90295 – 5130, Fax: 90295 – 5823, vetleb@ba-pankow.berlin.de), Fröbelstraße 17, Haus 6, 10405 Berlin unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des/der Standortes/e zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung des Seuchenbestandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk bzw. aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
5. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
6. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden. Tote Bienen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.

Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

7. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
8. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten, und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
9. Die Halter von Bienen haben
  - die verfügbaren Maßnahmen zu dulden und wirksam zu unterstützen und
  - ihrer Auskunfts- und Anzeigepflicht gegenüber dem Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, nachzukommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in deutscher Sprache beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt, FB: Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, 10405 Berlin, Fröbelstr. 17, Haus 6 (Postanschrift: PF 730113, 13062 Berlin), oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse [post@ba-pankow.berlin.de](mailto:post@ba-pankow.berlin.de), einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang der Widerspruchsschrift beim Bezirksamt Pankow (Hinweis für persönliche Abgabe: Briefkasten am Eingang/Pförtner, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin).

Der Widerspruch hat nach § 37 TierGesG (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG, BGBl. I S. 1324, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015, BGBl. I S. 2178) keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Zengerling  
Stellvertretender Amtstierarzt